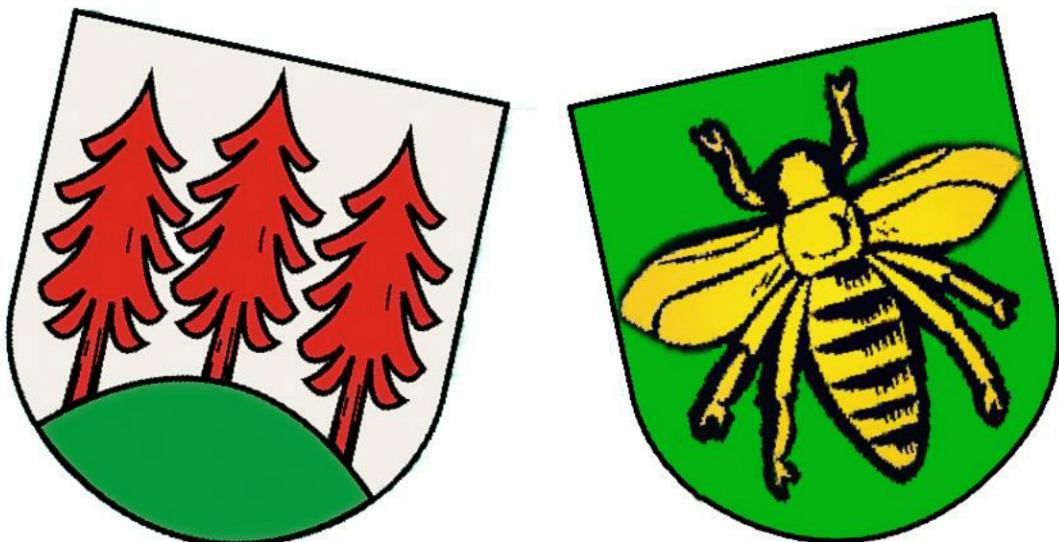


# Bürgerschützenverein Friedrichsfeld „Alter Emmelsumer 1868“ e.V.



## Satzung

In der Fassung vom 10.02.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b> .....	3
<b>§ 1 Name, Sitz, Eintragung</b> .....	3
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b> .....	3
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b> .....	3
<b>§ 4 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug</b> .....	4
<b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	5
<b>§ 6 Vereinsorgane</b> .....	5
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b> .....	5
<b>§ 8 Vorstand</b> .....	6
<b>§ 9 Geschäftsführende Vorstand</b> .....	6
<b>§ 10 Offizierskorps</b> .....	7
<b>§ 11 Präsident</b> .....	7
<b>§ 12 Geschäftsführer</b> .....	7
<b>§ 13 Schatzmeister</b> .....	7
<b>§ 14 Vereinskasse/Kassenprüfer</b> .....	8
<b>§ 15 Streitigkeiten</b> .....	8
<b>§ 16 Schützenfest/Königsschießen</b> .....	8
<b>§ 17 Standwart</b> .....	8
<b>§ 18 Änderungen der Satzung</b> .....	9
<b>§ 19 Auflösung des Vereins</b> .....	9
<b>§ 20 Datenschutz</b> .....	9
<b>§ 21 Inkrafttreten</b> .....	10

## **Präambel**

Von dem Gedanken geleitet, das rheinische Schützenbrauchtum in unserer Heimat Friedrichsfeld zu pflegen, den Sport zu fördern, dem Gemeinwohl zu dienen und jedermann eine von Freundschaft getragene Gemeinschaft zu bieten, hat sich der 1868 gegründete Bürger-Schützen-Verein Friedrichsfeld die folgende Satzung gegeben. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Alle in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen und Formulierungen beziehen sich ausdrücklich auf beide Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen:  
Bürger-Schützen-Verein Friedrichsfeld „Alter Emmelsumer 1868“ e.V. und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 222 eingetragen.
2. Der Sitz des BSV-Friedrichsfeld ist an der Ullrichstraße 42 in 46485 Wesel.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss der Schützen zur Förderung des Schießsports nach den Bedingungen des Deutschen Schützenbundes, sowie zur Pflege des traditionellen deutschen Schützenwesens.
2. Der Verein ist dem Rheinischen- und Deutschen Schützenbund angeschlossen, einzelne Abteilungen können sich anderen Verbänden anschließen und nehmen an den angesetzten Wettkämpfen und Meisterschaften teil.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf der zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder, sind aber auf Lebenszeit von der Beitragszahlung befreit.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die neuen Mitglieder können zur nächsten Mitgliederversammlung eingeladen und den Anwesenden vorgestellt werden. Zur Aufnahme einer nicht voll geschäftsfähigen Person muss die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.
3. Dem Verein ist eine Jugendgruppe angeschlossen.  
Alle jugendlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, bilden innerhalb des Vereins eine Jugendabteilung entsprechend der Satzung des Deutschen Sportbundes.

## § 4 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen. Eine Erhöhung des Beitrages bedarf einer Mehrheit der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren, besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung der Beitragsordnung auf der offiziellen, vereinseigenen Homepage (z.Zt. - [www.bsv-friedrichsfeld.de](http://www.bsv-friedrichsfeld.de)) - bekannt zu geben.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vorhandenen Anlagen in dem dafür vorgesehenen Rahmen zu benutzen. Gleichzeitig hat es das Recht, an allen vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens hat das ausgetretene Mitglied nicht.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ein entsprechender Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Aufhebung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. **Ausschluss:**  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Ausschlussgründe sind u. a., Beitragsrückstände von einem Jahr oder mehr, grobes unsportliches Verhalten sowie schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einladung dazu erfolgt mit angemessener Frist.  
Der Bescheid über den Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich in Briefform (per Einschreiben) zuzustellen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen die Berufung an den Vorstand zu. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides muss der Betroffene seinen Einspruch beim Vorstand schriftlich einreichen.  
Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss.  
Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
4. Mitgliedschaft in einer, in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Gruppierungen/Vereinigungen, oder wenn sich deren Bestrebungen gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet, führen zum sofortigen Ausschluss.

## § 6 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der Geschäftsführende Vorstand
- zu a)
- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Januar oder Februar eines jeden Jahres statt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Versammlungsprotokoll festgehalten. Sie werden von 1. Vorsitzenden und vom 1. Geschäftsführer beurkundet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Quartalversammlung) ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt schriftlich in Form einer Einladung an die einzelnen Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, welche folgende Punkte enthalten muss:
  - Bericht des Vorstandes,
  - Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sämtliche Versammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. In der Versammlung können nur über die Punkte Beschlüsse gefasst werden, welche in der Einladung bereits angegeben waren. Dringlichkeitsanträge, die in der Versammlung gestellt werden, können von dieser anerkannt und nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Zuruf oder Stimmzettel für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Präsident und zwei Vertretern
  - b. Geschäftsführer und Vertreter
  - c. Schatzmeister und Vertreter
  - d. Schießsportwart und Vertreter
  - e. Bewirtschafter
  - f. Festausschussvorsitzender
  - g. 6-Beisitzern
  - h. Bataillonskommandeur
  - i. Vereinsjugendwart
3. Im gleitenden Turnus werden jeweils in einem Jahr der Präsident, Geschäftsführer, Schatzmeister, Bewirtschafter, Schießsportwart und drei Beisitzer, im darauffolgenden Jahr die Vertreter des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Geschäftsführers, des Schießsportwartes sowie drei weitere Beisitzer gewählt.  
2 Kassenprüfer sowie 1 Vorsitzender und 3 Mitglieder für den Festausschuss werden jeweils für 2 Jahre gewählt.  
Der Bataillonskommandeur wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Bataillons bestätigt. Der Vereinsjugendwart wird jährlich auf Vorschlag der Jugendabteilung bestätigt. Der Vereinsjugendwart wird auf einer gesonderten Jugendversammlung direkt von den jugendlichen Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer, die gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er lädt zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein und führt die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch.

## § 9 Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) - Präsident
- b) - seinen beiden Vertretern
- c) - dem Geschäftsführer
- d) - dem Schatzmeister
- e) - dem Schießsportwart
- f) - dem Bewirtschafter
- g) - Bataillonskommandeur

## § 10 Offizierskorps

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird das Offizierskorps gewählt.  
Die gewählten Mitglieder werden von der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung bestätigt oder durch neu gewählte Mitglieder ersetzt.

Das Offizierskorps besteht aus:

- 1 Bataillonskommandeur
- 3 Kompanieführern
- 4 Adjutanten
- 3 Kompaniefeldwebeln
- bis zu 6 Fahnenoffizieren

## § 11 Präsident

1. Der Präsident beruft den Vorstand ein sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes es beantragt. Er zeichnet die vom Verein zu zahlenden Anweisungen vor Auszahlung durch den Schatzmeister ab.  
Der Vorsitzende ist verfügberechtigt bis zu einem Betrag von Höhe von € 500,-.  
Bei Beträgen über € 500,- bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

## § 12 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer erledigt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, führt die Mitgliederlisten und Sitzungsprotokolle. Die Protokolle sind von ihm und dem Präsidenten abzuzeichnen.
2. Den Verein verpflichtende Verträge müssen nach Beratung durch den geschäftsführenden Vorstand dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abrechnung der Bewirtschaftung der vereinseigenen Anlagen trägt der/die Bewirtschafter.
4. Einzelheiten der Bewirtschaftung regelt eine vom Vorstand zu erlassene Bewirtschaftungsordnung.

## § 13 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über Ein- und Ausgaben und hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen.
2. Der Jahreshauptversammlung hat der Schatzmeister einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.

## § 14 Vereinskasse/Kassenprüfer

1. Die Vereinskasse wird jeweils vor der Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern geprüft. Das Prüfergebnis ist der Versammlung mitzuteilen.
2. Der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter ist zur Kassenprüfung einzuladen. Festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verbesserungsvorschläge sind unmittelbar nach der Kassenprüfung dem Vorstand vorzulegen.

## § 15 Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten unter Mitgliedern, welche den Verein betreffen, ist der Ehrenrat zuständig. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens 2 weiteren Beisitzern. An evtl. anstehenden Sitzungen des Ehrenrates nimmt der Präsident des Vereins teil. Die streitenden Parteien haben außerdem das Recht, jeweils einen Beisitzer ihrer Wahl zu bestimmen, welche an den Sitzungen teilnehmen.

## § 16 Schützenfest/Königsschießen

1. Am Königsschießen können nur Mitglieder teilnehmen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Für Mitglieder unter 21 Jahren wird ein Prinzessenschießen durchgeführt. Der ermittelte Prinz/Prinzessin mit der von ihm gewählten Prinzessin/Prinz wird dem Thron zugeordnet. Für König- und Prinzessenschießen gilt eine Sperrfrist von 3 (drei) Jahren.
3. Zur Bestreitung der Repräsentationskosten erhalten der König sowie die Königin ein vom Vorstand zu bestimmendem Geldgeschenk.
4. Der König wird durch ein Vogelschießen ermittelt. Die Reihenfolge des Schießens entscheidet das Los. Munition und Gewehr werden vom Verein gestellt. Die besten Schützen werden mit Preisen ausgezeichnet.
5. Der jeweilige Schützenkönig ist ein Repräsentant des BSV Friedrichsfeld. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilzunehmen.

## § 17 Standwart

1. Für die Betreuung der vereinseigenen Sportanlagen auf der Ulrichstraße wird ein Standwart bestimmt und in die dazu gehörende Standwartwohnung eingewiesen. Ein entsprechender Vertrag zwischen Standwart und Verein muss vom Vorstand erarbeitet und der Anlage von beiden Parteien unterzeichnet werden.

## § 18 Änderungen der Satzung

1. Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf den Satzungsänderungsantrag ausdrücklich hinzuweisen.

## § 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder:
  - b. von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann aber nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Kreisportverband Wesel, Fachgruppe "Schießsport" mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports verwendet werden darf.
5. Zu Liquidatoren ist im Falle der Auflösung des Vereins der zum Zeitpunkt der Auflösung tätige geschäftsführende Vorstand zu bestellen.

## § 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 10. Februar 2019 – einstimmig beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Voerde, den 10.02.2019**

*Hendrik Abel*

(Präsident)

*Torsten Römer*

(Geschäftsführer)